

Anforderungen des Asse II-Koordinationskreises auf Änderung des Entwurfs für eine „Lex Asse“

Artikel 1

Absatz 2 neu:

^{1a neu}Die Rückholung der radioaktiven und chemotoxischen Stoffe hat unverzüglich zu erfolgen. ^{1b neu}Nach dieser Rückholung ist die Schachanlage mittels Planfeststellung stillzulegen. ²Für den Weiterbetrieb, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung bedarf es keiner Planfeststellung nach § 9b. ^{3 neu}Der Betreiber hat durch geeignete technische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Dosisgrenzwerte für die Bevölkerung und für die beruflich strahlenexponierten Personen nicht überschritten werden.

Absatz 3, Satz 5 neu:

⁵Über einen Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen ohne Verzug, maximal jedoch innerhalb einer Frist von [4] Monaten zu entscheiden

Absatz 7 neu:

¹Die Erteilung von Genehmigungen zur Annahme von radioaktiven Abfällen und deren Einlagerung zum Zweck der Zwischen- und Endlagerung ist unzulässig.

Absatz 9 neu:

vollständig von RA Gaßner übernehmen – incl. Begründung

zu den Kommentaren:

die beiden Änderungen von Herrn Gaßner tragen wir nicht mit – die Asse ist für uns keine kerntechnische Anlage in Bezug auf das AtG.

zu den Kommentaren:

es sind noch Streichungen in den Begründungen vorzunehmen, wenn wir die entsprechenden Sätze im Gesetz gestrichen haben.